

Benutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen auf der Dorfweiese am Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 a (Spielplatz, Bolzplatz, Liegewiese und Wetterschutzhütte für Wanderer) der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Inhalt:

Satzung vom 21.06.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 15.7.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung am 21. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf unterhält die folgend aufgeführten Einrichtungen

- Kinderspielplatz
- Bolzplatz
- Liegewiese an der Badestelle
- Wetterschutzhütte für Wanderer

als öffentliche Einrichtungen.

Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf dem Kinderspielplatz dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufhalten. Kinder, die noch nicht vier Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Den Bolzplatz, die Liegewiese an der Badestelle und die Wetterschutzhütte für Wanderer dürfen Personen jeden Alters zum bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Kinder, die noch nicht vier Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 3 - Benutzungsregeln

- (1) Jeder, der sich auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 2. alkoholhaltige Getränke und Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren,
 3. Tiere mitzubringen,
 4. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
 5. offene Feuerstellen und Grillstätten zu errichten,
 6. die Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen,
 7. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 8. auf den Anlagen seine Notdurft zu verrichten.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.
- (4) Den Anweisungen des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter oder einer beauftragten Person ist Folge zu leisten, sie üben über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen das Hausrecht aus und sind berechtigt, Weisungen zu erteilen und Verweise auszusprechen.

§ 4 - Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Borgdorf-Seedorf.

§ 5 - Haftung

Die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6 - Ausnahmen

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 - Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. sich entgegen § 2 Abs. 1, 2 unbefugt auf dem Kinderspielplatz, dem Bolzplatz, der Liegewiese an der Badestelle oder in der Wetterschutzhütte aufhält,
 2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
 3. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 6 verstößt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 21.06.2011
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister